

## **Geschäftsordnung Finanzbeirat (FBR), Protokollanlage 1**

1. Die Aufgaben des Finanzbeirates ergeben sich aus dem § 38 der Landessatzung.
2. Der FBR trifft sich mindestens alle drei Monate, im Bedarfsfall in kürzeren Abständen.
3. Der FBR wird durch den Landesschatzmeister oder durch die / den Vorsitzende/n des FBR einberufen.
4. Der Termin, der Ort und die Tagesordnung sowie die Beratungsunterlagen sind den FBR-Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Beratung schriftlich bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen. Die Beratungen können auch als online Meeting oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.
5. Der FBR tagt in der Regel in öffentlicher Sitzung. Gäste können Rederecht erhalten.
6. Beschlussfähig ist der FBR, wenn über die Hälfte der gewählten FBR-Mitglieder anwesend sind.
7. Über die Beratungen werden Beschlussprotokolle angefertigt, die den FBR-Mitgliedern spätestens 14 Tage nach der Beratung schriftlich zu übergeben und an den Landesvorstand und den Landesrat weiterzuleiten sind.
8. Über die Zwischenergebnisse oder über Vorberatungen, ist bis zur Veröffentlichung von Empfehlungen o.ä. Stillschweigen zu wahren.
9. Mitglieder des FBR können nur im Namen des FBR Analysen, Schreiben oder anderes veröffentlichen, wenn dazu ein Beschluss oder der Auftrag des FBR vorliegt.
10. Empfehlungen des FBR werden schriftlich dem Landesvorstand, dem Landesrat und der Landesfinanzrevisionskommission übergeben.
11. Die Namen der Mitglieder des FBR, Termine und Entscheidungen sowie die Ergebnisse der Beratungen des FBR werden auf der entsprechenden Internetseite des Landesverbandes veröffentlicht.

Abstimmung

DAFÜR: einvernehmlich

DAGEGEN:

ENTHALTUNG: